

Satzung

**Des
Musikverein Walheim e. V.**

Walheim, Kreis Ludwigsburg

Gegründet am 20. August 1959

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Musikverein Waltheime. e.V.“ und hat den Sitz in Walheim/ Neckar. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen werden.

§ 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er dient der Pflege der Volksmusik. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden

§ 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3

Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (Beitrittserklärung)durch den Vereinsvorstand, sie wird beendet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein endigen auf den Schluß des laufenden Kalenderjahres.

§ 4

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied die Vereinsbeiträge trotz mehrmaliger Aufforderung leichtfertig nicht bezahlt oder seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vernachlässigt, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ein Ausschluß erfolgen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

§ 5

Wer Musikalien oder Instrumente, welche Eigentum des Vereins sind, fahrlässig oder mutwillig beschädigt, verliert oder vernichtet, hat den Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird vom Ausschuss festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mietglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen. Sie können beim Vereinsbeirat und bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Beratung stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins mit allen Mitteln zu fördern, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen und die festgelegten geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7

Vereinsleitung

An der Spitze steht der auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung bestellte Vereinsvorstand. Ihm zur Seite steht der Vereinsbeirat, welcher ebenfalls auf drei Jahre gewählt wird. Dieser besteht aus dem stellvertretenden Vorstand, Schriftführer, Kassier und vier Beisitzern.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Die Kosten sind zum Quartalsende mit Belegen geltend zu machen.

§ 8

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen und zwar aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Vereinsbeirat oder der Mitgliederversammlung zusteht. Bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter dieses Recht aus.

§ 9

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Vereinsvorstand erledigt werden. Er fertigt die Niederschrift über die Sitzungen des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlung und beurkundet sie gemeinsam mit dem Vereinsvorstand.

§ 10

Der Vereinsrechner verwaltet die Vereinskasse. Er ist ermächtigt und berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und aus der Kasse zu leisten, sowie die lediglich auf die Kassengeschäfte sich beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen. Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vereinsvorstandes. Der Vereinsrechner hat alljährlich Rechnung abzulegen und diese mit Belegen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vereinsbeirat bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, welche aus Vereinsmitgliedern bestehen und die vor der Mitgliederversammlung die Kasse über das verflossene Geschäftsjahr zu prüfen haben.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vereinsbeirat und den Mitgliedern. Sie wird vom Vereinsvorstand in der Regel alljährlich im ersten Kalendervierteljahr und außerdem nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt im Gemeindeblatt von Walheim und im Neckar und Enzboten. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vereinsvorsitzenden sowie den Vereinsbeirat. Sie nimmt den Jahresbericht des Vereinsvorstandes, den Kassenbericht und den Haushaltsplan entgegen, berät die Anträge und erteilt dem Vereinsvorstand sowie Beirat auf Grund der Berichte Entlastung.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei der mindestens 3/4 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und mindestens 4/5 für die Auflösung stimmen. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist die Zustimmung vom 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei

Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift FORTE über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16

Allgemeines

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung beschlossen
am 04. Februar 2011.